



Deutsche  
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

## Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7621/1A2

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter

### 1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Verordnung über die innerstaatliche und grenz-  
überschreitende Beförderung gefährlicher Güter  
mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisen-  
bahn - GGVE) vom 22.07.1985  
(BGBI. I, S. 1560)

### 2 Antragsteller

Muhr & Söhne, 5952 Attendorn (Westf)

### 3 Beschreibung der Bauart

Faß aus Stahlblech mit abnehmbarem Deckel. Der  
Deckel wird durch einen am Stoß überlappenden  
Spannring mit Hebelverschluß gehalten.

Fassungsraum: 39 Liter

### 4 Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die  
gemäß Prüfbericht Nr. 103 416 der Bundesbahn-Ver-  
suchsanstalt Minden (Westf) vom 26.05.1986 einer  
Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur  
GGVE unterzogen worden sind.

### 5 Zulassung

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter  
der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach  
Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



1A2/X44/S/...../D/BAM 7621.....  
(Herstellungs- (Name  
jahr, nur die oder Kurz-  
letzten beiden zeichen des  
Ziffern) Herstellers)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GefahrgutVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II oder III verwendet werden.
- 8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden. Die Bruttohöchstmasse des Versandstückes darf 43,5 kg nicht überschreiten.
- 9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

10 Sonstiges

10.1 Die Bauart entspricht den in

der Ordnung für die internationale Eisenbahnbe-  
förderung gefährlicher Güter (RID)

dem Europäischen Übereinkommen über die inter-  
nationale Beförderung gefährlicher Güter auf der  
Straße (ADR-Übereinkommen)

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)  
über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen  
zur Beförderung gefährlicher Güter.

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehal-  
ten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mit-  
teilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprü-  
fung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 13.06.1986

*Gaurog*

*fu*

